



Aktenzeichen: 83-213/My

Datum: 30.01.2019

Hinweis:

Beratungsfolge: Betriebsausschuss Stadtrat

Bürgerschaft und Gesellschaftererklärung zugunsten der GML - Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen GmbH -

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Der Stadtrat stimmt, nach Vorberatung durch den Betriebsausschuss, der Anpassung der modifizierten Bürgerschaft zu und nimmt die erweiterte Gesellschaftererklärung zustimmend zur Kenntnis.

Gleichzeitig wird die Ermächtigung erteilt, einem entsprechenden Gesellschafterbeschluss der GML zuzustimmen.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

Begründung:

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) ist mit 5,92 % an der 100% kommunalen „GML – Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen GmbH“ (GML) beteiligt. Der Zweck dieser Beteiligung ist die Absicherung der gesetzlichen Pflichtaufgabe der Kommunen nach § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes (kommunale Entsorgungspflicht / öffentliche Entsorgungssicherheit). Hierfür betreibt die GML für ihre Gesellschafter das Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen (MHKW), in dem die kommunalen Restabfälle zu 100% sicher entsorgt werden.

Der Stadtrat hat, nach Vorberatung durch den Betriebsausschuss, in seiner Sitzung am 06.12.2017 den Beschluss zur Änderung der Konsortialvereinbarung sowie der Bürgschaftssumme für die GML (XVI/2003) gefasst. Die Bürgschaftssumme wurde hier von 40 auf 130 Mio. Euro erhöht.

Diese wird nur dann ausgeschöpft, wenn eine 100%-ige Verbürgung erfolgt.

Zunächst findet nur eine 80%-ige Verbürgung Berücksichtigung, welche aber angepasst werden kann, falls von der EU-Kommission in einem derzeit nach rechtsgutachterlich empfohlenen und angestrebten sogenannten No-Aid-Letter-Verfahren eine volle Verbürgung erwirkt werden kann. Hierdurch würden sich die Zinskonditionen merklich verbessern. Die Anteilseigner werden über den Ausgang des Verfahrens informiert.

Die ADD hat ihre Zustimmung in Aussicht gestellt, es ergeben sich aber durch Konkretisierung des Darlehensgebers Anpassungen zum ursprünglichen Bürgschaftsentwurf (XVII/2003 – Anlage 2).

Der neue Entwurf ist deshalb als **Anlage 1** beigefügt.

Um eine Gesamtschuldnerschaft der beteiligten Gesellschafter zu vermeiden wird eine quotale Haftung gemäß entsprechender Ausgleichsquoten festgelegt (gem. der Konsortialvereinbarung über Ausfallbürgschaften ist die Stadt Mannheim aufgrund Geringfügigkeit des Beteiligungsverhältnisses (0,59%) ausgenommen). Demnach entfällt auf Stadt Frankenthal (Pfalz) ein Anteil von 5,9175 %.

Ebenso wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 18.04.2018 der Protokollnotiz der GML-Gesellschafterversammlung vom 07.12.2017 als Ergänzung zur Konsortialvereinbarung zugestimmt (XVI/2313).

Im Ergebnis haften durch diese Regelungen die Gesellschafter nur für ihren jeweiligen Anteil.

Die günstigen Darlehenskonditionen, sprich das wirtschaftlichste Angebot, wurde seitens der KfW-IPEX Bank unterbreitet. Kommunalverbürgte Darlehen stellen ein wichtiges Geschäftsfeld von Pfandbriefbanken dar. Der Bürgschaftstext ist dementsprechend angepasst.

Da der Gewährleistende gegenüber einer Pfandbriefbank nicht das Recht haben darf, Einwendungen aus dem Rechtsverhältnis Dritter geltend zu machen oder sich einseitig von seinen Verpflichtungen, die Deckungsfähigkeit von staatlich gewährleisteten (hier: durch Gebietskörperschaften verbürgte) Finanzierungen gemäß Pfand-

briefgesetz sicherzustellen, zu lösen, wurden die Bedingungen der Pfandbriefbank akzeptiert.

Darüber hinaus verlangt die KfW-IPEX-Bank von der Stadt Ludwigshafen als Mehrheitsgesellschafterin eine erweiterte Gesellschaftererklärung (**Anlage 2**), mit der sichergestellt werden soll, dass der Darlehensvertrag nicht nach § 489 Abs. 2 BGB gekündigt wird. Diese Erklärung wurde aus Gründen der Wirtschaftlichkeit abgegeben, um Zinskosten einzusparen und die Möglichkeit von Festzinskonditionen bei der Darlehensvergabe zu gewährleisten. Für Verpflichtungen der Stadt Ludwigshafen, die sich aus der erweiterten Gesellschaftererklärung ergeben können, finden die Konsortialvereinbarung über Ausfallbürgschaften sowie die Protokollnotiz zur Konsortialvereinbarung entsprechende Anwendung.

Die Anpassungen der modifizierten Bürgschaft sowie die Abgabe der erweiterten Gesellschaftererklärung werden nach interner rechtlicher Prüfung des Mehrheitsgesellschafters Stadt Ludwigshafen am Rhein als vertretbar eingestuft.

Der ADD wurde zudem eine Bonitätsprüfung der deutschen Bundesbank vorgelegt, welche die Notenbankfähigkeit der GML bescheinigt.

Alle Gesellschafter werden – auch nach Vorgabe der ADD - ebenfalls den neuen Bürgschaftsentwurf zur Genehmigung bringen.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Anlage